



08. Juni 2015

200. Newsletter

Informationen zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes und der Ausführungsverordnung

Aussetzen der Fehlzeitenregelung gemäß § 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 AVBayKiBiG

Mit 193. Newsletter vom 16. Januar 2015 hat das StMAS Vollzugshinweise hinsichtlich des Aussetzens der Fehlzeitenregelung (sog. 5-Tage-Regelung) veröffentlicht.

Danach sind die Träger nach § 19 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG weiterhin **verpflichtet**, die Fehlzeiten und Schließtage vollumfänglich tageweise in KiBiG.web einzutragen. In KiBiG.web wird im Monatsstatus (Analyseblatt) unverändert ein unzureichender Personaleinsatz mit rotem Feld und der Bemerkung „nicht ok“ ausgewiesen, obwohl der unzureichende Personaleinsatz auf einen Tatbestand des § 17 Abs. 4 Satz 1 AVBayKiBiG zurückzuführen und die Rechtsfolge einer Förderkürzung ausgesetzt ist.

Unberührt vom Aussetzen der Rechtsfolgen der Fehlzeitenregelung führen jedoch Fehlzeiten, die nicht auf einen Tatbestand nach § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG zurückzuführen sind (z. B. Erhöhung der gewichteten Buchungsstunden der Kinder) zu Förderkürzungen.

Die Anzeige mit „rot“ und „nicht ok“ verunsichert daher Träger und Gemeinden, ob eine Förderkürzung nicht doch eintritt.

Zur Klärung empfehlen wir daher dem Träger folgende Prüfung:

1. Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote sind eingehalten (Puffer bei FKS und päd. Personal > oder = 0).

Ergebnis: keine Förderkürzung

2. Anstellungsschlüssel und/oder Fachkraftquote sind **nicht** eingehalten (Puffer bei FKS und/oder päd. Personal im Minus).
Gewichtete Buchungsstunden der Kinder haben sich im Vergleich zum Vormonat nicht erhöht.

Ergebnis: keine Förderkürzung

3. Anstellungsschlüssel und/oder Fachkraftquote sind **nicht** eingehalten (Puffer bei FKS und/oder päd. Personal im Minus).
Gewichtete Buchungsstunden der Kinder haben sich im Vergleich zum Vormonat erhöht und
die Stunden des pädagogischen Personals und/oder die Fachkraftstunden haben sich im Vergleich zum Vormonat nicht verringert.

Ergebnis: Förderkürzung (zwingend ohne Ermessen)

Es gilt der Grundsatz: Zuerst das Personal vorhalten, dann Kinder aufnehmen.

4. Anstellungsschlüssel und/oder Fachkraftquote sind **nicht** eingehalten (Puffer bei FKS und/oder päd. Personal im Minus).
Gewichtete Buchungsstunden haben sich im Vergleich zum Vormonat erhöht.
Stunden des pädagogischen Personals und/oder die Fachkraftstunden haben sich im Vergleich zum Vormonat verringert.

Ergebnis: Es ist eine Kausalitätsprüfung durchzuführen, welcher Umstand genau zum

Überschreiten des Anstellungsschlüssels bzw. der Fachkraftquote geführt hat. Falls die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine Förderkürzung eintritt, hat der Träger geeignete Maßnahmen zur Personalakquise nachzuweisen. Die Gemeinde kann im Bewilligungsprozess der Endabrechnung die Förderkürzung durch Setzen eines Häkchens im betroffenen Kalendermonat entfernen.

Im Übrigen haben die staatlichen Bewilligungsbehörden das Kindeswohl sicherzustellen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ein unzureichender Personaleinsatz für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum aufgrund von Fehlzeiten des pädagogischem Personal angezeigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 - Kindertagesbetreuung